

a 144671

JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und
Altertumskunde



↔ Vierzehnter Jahrgang ↔

1902.



METZ
VERLAG VON G. SCRIBA.

31433.

G. Scriba

Zur Chronologie der Gorzer Urkunden aus karolingischer Zeit.

Von Dr. H. Reumont, Montigny.

Die Metzger Stadtbibliothek besitzt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts ein Urkundenbuch der Abtei Gorze¹⁾: 213 lateinische Urkunden, von 748 bis gegen 1180 reichend, sind demselben in Abschrift einverleibt²⁾. Die Eintragung ist nicht ohne Irrtümer und Abänderungen vor sich gegangen; es sind infolge fehlerhafter Lesart nicht nur manche Eigennamen entstellt wiedergegeben³⁾, sondern vornehmlich haben sich die chronologischen Angaben zu Ende der Urkunden Zutaten und Umwandlungen müssen gefallen lassen.

Bekanntlich haben die Kanzleien lange Zeit nur nach den Regierungsjahren der Herrscher datiert; seit 801 tritt in der Kanzlei Karls des Grossen auch das Indiktionsjahr hinzu, während die Berechnung nach Christi Geburt in den Urkunden erst viel später gebräuchlich wird. Mit diesen wenigen Zeitbestimmungen hat sich der Schreiber des Gorzer Kartulars, ohne Zweifel ein Mönch der Abtei, nicht begnügt; er gibt vielmehr von Anfang an neben dem Regierungsjahr fast regelmässig noch das Inkarnationsjahr, die Indiktion, die Epakte und die Konkurrente, einige Male sogar kein Regierungsjahr. Eine solche Erweiterung der chronologischen Angaben könnte für die Datierung sicher nur von Nutzen sein, wenn sie genau wäre. Dem ist jedoch leider nicht so. Der Schreiber muss zur Auflösung der Daten Herrscherverzeichnisse benutzt haben, deren Jahreszahlen nicht immer mit der Wirklichkeit übereinstimmten. Er hat ferner auf den Tag des Regierungsanfangs keine Rücksicht genommen, sondern nur auf das Jahr. Er hat endlich eine Indiktion benutzt, die mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfällt, während die Kanzleien auch anderen Indiktionsrechnungen folgten.

¹⁾ Manuscr. 826 (76).

²⁾ Von der französischen Notiz, die eine spätere Hand nachgetragen, sehen wir hier ab.

³⁾ Die Feststellung dieser Tatsache ist nicht immer leicht. Sie ist jedoch zweifellos in den paarweise zusammengehörigen Urkunden mit gleichen Zeugenreihen. So sind z. B. identisch: Huguboldi und Hugulioldi (21 und 22), Rainaudi und Ragenvei (21 und 22), Funberti und Riberti (33 und 34), Sangulfi und Iungulfi (42 und 43). — Die eingeklammerte Zahl bezeichnet die Ziffer der Urkunde in der gleich zu besprechenden Ausgabe von d'Herbomez.

Eine bessere Datierung als der mittelalterliche Schreiber des Urkundenbuches hat der Herausgeber desselben, A. d'Herbomez¹⁾, versucht. In den Notizen zum Text der Urkunden hat er manche Irrtümer richtig gestellt und nicht wenige Fingerzeige zur Lösung gegeben. Allein seine Arbeit ist doch nur unvollkommen. Nicht nur dass ihm einige schwere chronologische Verstösse untergelaufen sind; er hat sich auch zu enge an den Gorzer Mönch angeschlossen; vor allem hat er fast regelmässig den Tag des Regierungsanfangs ausser acht gelassen.

Die Fehler dieses Verfahrens hat kürzlich Paul Marichal beleuchtet²⁾. Seine Untersuchungen haben zugleich den Erfolg gehabt, für einige Urkunden die Chronologie in anderer Weise mit Sicherheit festzusetzen oder doch eine annehmbare Lösung vorzuschlagen. Leider hat er von den 213 Nummern in chronologischer Hinsicht nur 22 behandelt, obschon er noch an vielen anderen Stellen seine kritische Sonde hätte anlegen können.

So wollen denn folgende Zeilen ein neuer Beitrag zur Lösung der Frage sein; sie sollen die Untersuchungen von d'Herbomez und Marichal berichtigen und ergänzen. Sie haben jedoch nicht die Urkunden der ganzen Zeit von 748 bis 1180 zum Gegenstande, sondern nur die des karolingischen Zeitalters, die allerdings am meisten der Aufhellung bedürfen. Zur grösseren Sicherheit haben wir die chronologischen Angaben in der Ausgabe von d'Herbomez mit dem Original der Metzger Stadtbibliothek verglichen und dabei an vier Stellen Eigentümlichkeiten gefunden, die in einer kritischen Ausgabe durchaus hervorgehoben werden mussten; wir werden sie zur richtigen Zeit erwähnen. Bei der Anführung der Urkunden folgen wir der Numerierung, wie sie d'Herbomez in seiner Ausgabe bietet.

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen.

Von den 92 Urkunden, die der karolingischen Zeit angehören, ist eine ohne jede chronologische Angabe, die Urkunde 17. Nur das Jahr in mehr oder minder einfacher Form enthalten 35 Urkunden: 5, 12, 19, 28, 31, 32, 39, 41, 46, 47, 49, 50, 54, 57, 59, 60, 63, 64, 65, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 89, 90, 91. Nach

¹⁾ Cartulaire de l'abbaye de Gorze. Mémoires et documents publiés par la Société nationale des antiquaires de France. Mettensia II. Paris 1898(—1901).

²⁾ Remarques chronologiques et topographiques sur le Cartulaire de Gorze. Mémoires et documents publiés par la Société des antiquaires de France. Mettensia III. Paris 1902. — Zwei Fehler sind stehen geblieben: S. 17, No. 7, muss es heissen: antérieure au 24 septembre, nicht août; S. 21, Z. 13, steht première année für deuxième.

Jahr und Tag sind 27 datiert: 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 18, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 29, 33, 42, 44, 45, 52, 55, 61, 67, 72, 198. Die übrigen 29 Urkunden enthalten nur Rückverweise auf die zuletzt datierte Urkunde: die Urkunde 3 in der Form *sub die et tempore quo supra*, die Urkunde 30 mit den Worten *die et anno quo supra*, und die anderen 27 unter der ständigen Form *anno quo supra*, nämlich die Nummern 10, 13, 15, 16, 22, 23, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 48, 51, 53, 56, 58, 62, 66, 70, 71, 73, 78, 79, 84, 88.

Die Zahl der bloss dem Jahr nach datierten Urkunden ist auffallend gross; während sie im Anfang die Ausnahme bilden, nehmen sie später immer mehr zu, so dass bei den Nummern 73 bis 91 sich überhaupt kein Tagesdatum mehr befindet. Vermutlich hat der Schreiber des Sammelwerkes öfters eine gewisse Ermüdung gespürt und diese Angabe als unwesentlich beiseite gelassen. Bezüglich der Rückverweise glaubt Marichal (S. 13 und 14) behaupten zu können, die betreffenden Originale seien ohne Datum gewesen und die Eingliederung in ein bestimmtes Jahr habe der Schreiber selbst vorgenommen. Er stützt sich dabei auf die Urkunden 125 und 130, deren noch vorhandene Originale tatsächlich keine chronologischen Angaben enthalten. In ihrer Allgemeinheit möchten wir jedoch Marichals Behauptung nicht zugestehen.

Von den Urkunden nämlich, die eine Rückverweisung enthalten, sind die Nummern 22, 30, 34, 43, 51, 56, 58 Prekarien zu den datierten Schenkungsurkunden 21, 29, 33, 42, 50, 55, 57. Nun ist es nicht notwendig, dass die beiden Schriftstücke immer an demselben Tage ausgestellt worden sind. Aber die Urkunden 21-22, 33-34, 42-43 enthalten so genau dieselben Unterschriften, dass an ihrer Gleichzeitigkeit nicht zu zweifeln ist. Bei 56 gibt der Schreiber selbst an, die Zeugen seien dieselben wie in 55. In 30, 51 und 58 stehen überhaupt keine, wohl wegen ihrer Uebereinstimmung mit denen in 29, 50 und 57. Für diese paarweise zusammengehörigen Urkunden ist also teils mit Sicherheit, teils mit Wahrscheinlichkeit die Gleichheit des Jahres und meist wohl auch des Tages anzunehmen. Soll nun auf der Prekarie das Datum regelmässig gefehlt haben? Das glauben wir nicht; viel denkbarer scheint uns, dass der Schreiber bei der zweiten Urkunde das Datum einfach ausgelassen und auf das gleichlautende der Schenkungsakte verwiesen hat. Wir wollen freilich nicht verhehlen, dass die zusammengehörigen Urkunden 37-38 sowie 70-71, die ebenfalls Schenkung und Prekarie darstellen, jedesmal beide ohne Datum sind und Rückverweise enthalten. Von ihnen scheinen 37 und 38

chronologisch enge beieinander zu liegen; da sie beide den Schreiber Fraulfus aufweisen; auch spricht nichts dagegen, dass sie ursprünglich das Datum der Urkunde 32 enthielten, auf das in ihnen verwiesen wird. Anders ist es bei 70-71. Diese beiden Nummern sind, wie wir später dartun werden, nicht gleichzeitig; das Datum hat also vielleicht in der Prekarie 71 gefehlt und ist vom Schreiber durch Rückverweisung ergänzt worden, wenn nicht 71 überhaupt als verdächtig abzulehnen ist.

Wir glauben somit, dass die Behauptung Marichals, alle Urkunden mit chronologischem Rückverweis seien ursprünglich ohne Datum gewesen, nur mit Vorsicht und in beschränktem Masse aufgenommen werden darf.

Marichal fragt sich ferner (S. 24), ob nicht der Kartularschreiber bei seinen Berechnungen unter dem Einflusse des Gebrauches gestanden habe, das Jahr mit dem 25. März zu beginnen; eines Gebrauches, der seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts sich bereits für Metz nachweisen lasse.

Die Urkunden, auf die sich diese angebliche Gewohnheit stützt, sind nur im Abdruck bei Meurisse, bei Dom Calmet und bei den Benediktinern erhalten; ob dadurch eine Gewähr für diplomatische Genauigkeit gegeben ist, möchten wir bezweifeln, da sich in den Belegstücken dieser Geschichtschreiber auch sonst chronologische Fehler finden. Wie dem auch sei, jedenfalls lässt sich nicht dartun, dass der Kartularschreiber nach dem 25. März gerechnet habe. Gehen wir die einzelnen Urkunden durch.

Von den nach Tag und Monat datierten Urkunden, deren Datum vom Gorzer Mönch aufgelöst worden ist, fallen nur die Nummern 7, 29, 42, 45 vor den 25. März. Nun scheinen allerdings die drei letztern der Vermutung Marichals Recht zu geben, die Tage vor dem 25. März hätten noch zum alten Jahre gezählt. Dem gegenüber ist jedoch zu bemerken, dass nicht nur Urkunde 7, vom 1. Januar datiert, bereits nach dem neuen Jahre zählt, sondern dass auch umgekehrt die Urkunden 33, 44, 52, 72, die alle nach dem 25. März ausgestellt sind, noch zum alten Jahre gehören, wenn man dem Kartularschreiber Glauben schenkt. Den drei Urkunden von der einen Seite stehen also fünf von der andern Seite gegenüber. Diese Verschiedenheit der Berechnung beruht einfach auf ungenauer Auflösung durch den Schreiber. So ergibt sich zwar für Pippin aus allen Urkunden¹⁾ das Thronbesteigungsjahr 750; für Karl den Grossen dagegen 767 (29, 31, 33, 39,

¹⁾ Die Urkunde 8 ergäbe zwar das Jahr 751; allein in der Handschrift ist neben dem Regierungsjahr XI eine Rasur, durch die wohl eine I ausgefallen ist.

42), 768 (14, 18, 19, 20, 21, 24, 26, 27, 41, 44), 769 (12), 770 (28, 32), beziehungsweise das Jahr 799 (41, 44). Die Regierung Ludwigs des Frommen geht von 813, die Lothars I. von 839, die Lothars II. von 854 (59) oder von 855 (57, 60, 61, 64) aus. Lothars II. Tod und Karls des Kahlen Thronbesteigung fallen in das Jahr 869. Die Herrschaft Ludwigs des Deutschen beginnt 838, die Ludwigs des Jüngern 875. Karl der Dicke regiert von 878 (76), von 880 (198), von 883 (77)¹⁾ ab. Bei Arnulf von Kärnten zählen die Regierungsjahre einmal seit 888 (85), sonst von 887 (80 bis 83). Bei Ludwig dem Kinde ergibt sich einmal 899 (87), das andere Mal 896 oder, wenn man einen Schreibfehler annimmt, 900 (86). Endlich bleibt noch Karl der Einfältige übrig, dessen Regierung stets 911 beginnt.

Diese Aufzählung zeigt, glauben wir, zur Genüge, dass ein Unterschied in der Berechnung noch nicht den Schluss zulässt, der Kartularschreiber habe sein Jahr mit dem 25. März begonnen. Die Annahme Marichals wäre bei Betrachtung einiger wenigen Urkunden gestattet; sie wird aber unmöglich durch den Einblick in die Ungenauigkeit des Schreibers.

Wir gehen nunmehr zur Behandlung einzelner Urkunden über. Bei Anführung chronologischer Bestimmungen beschränken wir uns auf Tag, Monat und Regierungsjahr.

1. Anno VI^o Childerici regis, XX^o die mensis Maii. — Nachdem der 20. Mai 748 als Datum dieser Urkunde schon längst in die Geschichtswissenschaft übergegangen ist²⁾, versucht d'Herbomez das Jahr 745 oder 747 einzuführen. Für letzteres Datum ist er, weil er den Regierungsanfang Childerichs in das Jahr 742 setzt. Zu 745 lässt er sich durch den Schreiber des Kartulars bestimmen, der das Inkarnationsjahr 745 beigefügt hat; er glaubt sich in diesem Falle allerdings genötigt, die Regierungszahl VI in IV zu verwandeln. Da jedoch die Thronbesteigung Childerichs nach der fast allgemeinen Annahme im März 743 stattgefunden hat und der Auflösung der Daten durch den Gorzer Mönch wenig Wert beizumessen ist, so liegt kein Grund vor, an dem 20. Mai 748 zu rütteln. — Marichal bespricht die Urkunde nicht.

2. Anno III regni Pippini, gloriosissimi regis, XXV die Maii. — Die Urkunde ist vom 25. Mai 755, da, wie Marichal an anderer

¹⁾ Bei Urkunde 77 ist das Jahr nicht sicher; sie geht vielleicht auch von 878 aus. Vgl. die Untersuchung an der betreffenden Stelle.

²⁾ Z. B. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Leipzig 1871. S. 316.

Stelle (S. 15) hervorhebt, gegenüber den unklaren Ausführungen von d'Herbomez zu betonen ist, dass die Thronbesteigung Pippins im November 751 stattgefunden hat.

3. Sub die et tempore, quo supra. — Der 25. Mai 755 der vorigen Urkunde müsste natürlich auch für diese Urkunde gelten, wenn sie nicht eine Fälschung wäre, wie d'Herbomez dargetan.

4. Anno VI regni Pippini, gloriosi regis, sub die XV Kalendas Junii. — Obwohl das Jahr 757, wie es das Herrscherdatum ergibt, für diese Urkunde bereits feststehend geworden¹⁾, neigt d'Herbomez mit Unrecht wieder mehr dem Jahre 756 zu. Als Tag weisen die früheren Drucke X Kalendas Junii auf, weshalb auch bei Böhmer-Mühlbacher der 23. Mai steht. In der Handschrift befindet sich, was d'Herbomez anzugeben unterlassen hat, neben der X eine Rasur, während über der X mit blasserer Tinte eine V nachgetragen ist. Ist der Nachtrag mit Recht erfolgt, so ergibt sich der 18. Mai 757.

7. Anno XI regni Pippini regis, Kalendis Januarii. — Marichal hat bereits hervorgehoben, dass die Urkunde wegen der Erwähnung des Festes des hl. Gorgonius nicht vom 1. Januar 762 sein kann. Wir haben noch ein zweites Bedenken. Nach der Urkunde 6 steht am 15. Mai 760 Chrodegangs Bruder Gundeland an der Spitze der Gorzer Abtei. Derselbe zieht im Sommer 765 nach Lorsch, um dort die Abtswürde zu bekleiden²⁾. Es ist nun wahrscheinlich, dass er bis 765 als Abt in Gorze verblieben ist, da die Stelle des Abtes im Benediktinerorden ständig zu sein pflegt. Dann wirken aber die Urkunden 7 und 8 vom Jahre 762, in denen bereits Theomar als Abt auftritt, recht störend. Somit führen beide Gründe frühestens auf den 1. Januar 766. Als spätestes Datum ist der 1. Januar 768 anzusetzen, da in diesem Jahre Pippin stirbt, nach dem die Urkunde

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 2. Aufl. (751—855). Innsbruck 1899. No 85^a.

²⁾ Das Jahr ergibt sich aus der Nachricht der Ann. Lauresh. (ad 778, Mon. G. h., SS. I, 31), dass er 778 starb, und aus der Mitteilung des Chron. Lauresh. (Mon. Germ. hist., SS. XXI, 350), dass er 13 Jahre die Abtei Lorsch verwaltete. Die Verwertung der Urkunden im Codex Laureshamensis diplomaticus (ed. Academia Theodora-Palatina, 1768) ist infolge der chronologischen Widersprüche sehr erschwert. Die unverdächtige Urkunde 232 (I. Bd.) zeigt, dass die Abtei Lorsch am 20. April 765 noch Chrodegang selbst unterstand; aber schon am 25. Juli 765, also bald nach der am 11. Juli stattgefundenen Reliquienübertragung, hatte er, der Urkunde 233 zufolge, seine Würde an Gundeland abgetreten. Etwas verschieden davon datiert Huffschmid, Zur Gesch. des Klosters Lorsch, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, VIII (47), 1893. S. 638.

rechnet. Zwischen beiden liegt der 1. Januar 767, den Marichal vorschlägt.

8. Anno XI regni Pippini regis, XIII Kalendas Junii. — In der Handschrift befindet sich, ohne dass d'Herbomez darüber spricht, neben XI eine Rasur. Da nun das Regierungsjahr XI in dieser Urkunde auf das Thronbesteigungsjahr 751 führen würde, während der Kartularschreiber dafür sonst regelmässig 750 ansetzt, so wird wohl eine I ausgefallen sein. Dann wäre die Urkunde vom 19. Mai 763. Allein das Vorkommen des Abtes Theomar veranlasst uns, wie in Urkunde 7, so auch hier das Datum hinauszuschieben. Bis Frühjahr 765 war Gundeland noch Abt in Gorze, und am 6. März 766 starb Chrodegang, der in der Urkunde noch als lebend erwähnt wird. So ergibt sich als einziges Datum der 19. Mai 765. Auffällig könnte erscheinen, dass als Patron der Abteikirche noch nicht der hl. Gorgonius erwähnt wird; allein dessen Gebeine waren erst vier Tage vorher, am 15. Mai 765, in Gorze angekommen¹⁾.

Zum Schluss wollen wir nicht verfehlen, auf das Vorkommen des Propstes Bobo aufmerksam zu machen. Ein Propst wird in den Gorzer Urkunden zum erstenmal in Nummer 38 vom Jahre 794-795 erwähnt, und ein Propst Bovo erscheint in den Urkunden 65 und 66 vom Jahre 870-871.

9. Dass hier eine grobe Fälschung vorliegt, ist längst erwiesen. Soll der Name des Papstes Johannes, der hier erwähnt ist, nicht ein Anklang an jenen Johann XI. (931-936) sein, unter dessen Regierung Johannes von Gorze die Abtei wieder aufrichtete? Und steht das Wort von »murorum decore in circuitu bene compositis« nicht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass derselbe Johannes von Gorze das Kloster gegen feindliche Angriffe mit Mauern umgab²⁾? Die Fälschung wäre dann nach 933 erfolgt.

12. Anno I regni Carlomanni regis. — D'Herbomez lässt mit Unrecht die Regierung Karlmanns, wie schon Marichal bemerkt hat, beständig am 18. oder 24. Dezember 768 beginnen. Die Regierungsjahre Karlmanns werden vom 9. Oktober 768 ab gerechnet, so dass vorliegende Urkunde in die Zeit vom 9. Oktober 768 zum 8. Oktober 769 fällt.

¹⁾ Ann. Lauresh., ad annum 765. Mon. Germ. hist., SS. I, 28.

²⁾ [Johannes] claustrum muro in modum castris undique circumsepsit, quod hodieque non modum munitioni, sed et, si opus sit, oppugnationi adesse perspicitur. Vita Johannis Gorziensis, c. 90. Mon. Germ. hist., SS. IV. S. 362.

13. Anno, quo supra. — Auch diese Urkunde liegt zwischen dem 9. Oktober 768 und dem 8. Oktober 769. D'Herbomez hat 770.

15 und 16. Anno, quo supra. — D'Herbomez gibt ungenau das Jahr 771 an. Das dritte Jahr Karlmanns der Urkunde 14, auf die hier zurückverwiesen wird, reicht vom 9. Oktober 770 zum 8. Oktober 771.

18. III Kalendas Octobris anno primo regnante domino Karolo rege. — Die Datierung dieser Urkunde macht nicht geringe Schwierigkeit. Marichal hat denn auch versucht, in dem angeführten König Karl nicht, wie der Kartularschreiber, den Sohn Pippins, sondern einen spätern Karl zur Geltung zu bringen. Indem er nun Karl den Kahlen und Karl den Dicken der Reihe nach ablehnt, gelangt er bis auf Karl den Einfältigen. Gehen wir die einzelnen Fälle durch.

Karl den Dicken hält er für unmöglich wegen der Art, wie die Urkunden 76 und 77 dessen Regierungsanfang datieren. Da er jedoch die Urkunde 77 selbst verdächtigt und, wie wir später dartun werden, auch 76 zweifelhaft ist, so erachten wir eine Berufung auf diese beiden Nummern nicht für angebracht, zumal die Datierung der Nummer 76 eine günstigere Deutung zulässt. Es ist daher nicht angängig, wie Marichal thut, zu behaupten, in Lothringen habe man später Karls des Dicken Regierung mehr als ein Jahr vor seinem wirklichen Regierungsantritt in jenem Lande anfangen lassen. Vielmehr steht der Berechnung vom 20. Januar 882 an, dem Todestage Ludwigs des Jüngern, nichts entgegen. Unsere Urkunde wäre dann vom 29. September 882.

Aber selbst die Notwendigkeit, bis auf Karl den Dicken hinabzugehen, fällt weg, wenn wir den Fall Karls des Kahlen näher betrachten. Freilich datiert die Urkunde 65: anno II post obitum Lotharii regis; sie zeigt dadurch, dass man damals keinen Herrscher anerkannte. Wenn jedoch Marichal daraus schliesst, dieser Zustand habe seit dem Tode Lothars II. (8. Aug. 869) andauernd bestanden, so übertreibt er. Denn am 9. September 869 wird Karl der Kahle zu Metz gekrönt. Da nun die Urkunde 18 vom 29. September seines ersten Jahres ist, so lässt sich recht gut denken, dass seine Anerkennung noch zwanzig Tage nach seiner Krönung dauerte. Wir stehen deshalb nicht an, für die Urkunde den 29. September 869 vorzuschlagen.

22. Anno, quo supra. — Die Urkunde ist nicht nur vom gleichen Jahre wie 21, sondern als Prekarie zu ihr und wegen der Gleichheit der Zeugen sicherlich auch von demselben Tage, also vom 6. Mai 775.

23. Anno, quo supra. — Während d'Herbomez bloss das Jahr 775 angibt, ist der genauere Termin zwischen dem 9. Oktober 774 und dem 8. Oktober 775.

28. Anno regni Karoli regis XVIII. — Der Kartularschreiber hat das Datum in 788 aufgelöst, d'Herbomez schwankt zwischen 786 und 788. In Wirklichkeit reicht das 18. Jahr Karls des Grossen vom 9. Oktober 785 zum 8. Oktober 786.

30. Die et anno, quo supra. — Es wird hier ausdrücklich hervorgehoben, dass die Urkunde von demselben Tage wie die vorige ist, also vom 27. Februar 791. D'Herbomez bemerkt das nicht besonders.

31. Anno XXIII regni Karoli regis. — Die Ansicht von d'Herbomez geht aus seinen Ausführungen nicht klar hervor. Dem Regierungsjahr entspricht jedenfalls die Zeit vom 9. Oktober 791 zum 8. Oktober 792.

32. Anno regni Karoli regis XXIII. — Auch hier entscheidet sich d'Herbomez nicht recht. Bis auf weiteres ist am Regierungsjahr festzuhalten, das vom 9. Oktober 790 zum 8. Oktober 791 läuft¹⁾.

34. Anno, quo supra. — Die Urkunde ist eine Prekarie zu 33 und enthält dieselben Zeugen, ist also wohl auch vom 21. Dezember 795.

35, 36, 37, 38. Anno, quo supra. — Während d'Herbomez zwischen 795 und 796 schwankt, ist die Zeit vom 9. Oktober 794 zum 8. Oktober 795 anzusetzen.

39. Anno regni Karoli regis XXVIII. — Genauer als das Jahr 797, welches d'Herbomez angibt, ist das Jahr zwischen dem 9. Oktober 796 und dem 8. Oktober 797.

40. Anno, quo supra. — Vom 9. Oktober 796 zum 8. Oktober 797. D'Herbomez hat 796 oder 797.

43. Anno, quo supra. — Es ist nicht zu übersehen, dass die Urkunde wohl vom gleichen Tage ist wie 42, zu der sie die Prekarie bildet, mithin vom 28. Februar 804.

44. Die XIII Kalendas Maii . . . , anno XLIII regnante domino nostro Karolo rege, anno vero imperii eius elevati XII. — Wie in 41 (vgl. Marichal zu 41), so enthalten auch hier die chronologischen Angaben einen Widerspruch. Das 43. Königsjahr endet schon am 8. Oktober 811, während das 12. Kaiserjahr erst am 25. Dezember 811 beginnt. Es ist also entweder die Zahl 43 in 44 oder die Zahl

¹⁾ Als Kanzler dieser Urkunde, die in Dagolfeshaim in Hessen ausgestellt ist, tritt ein Libgafirus, cancellarius warinipomas, auf. Soll warinipomas nicht für Warini comitis stehen? Ein Graf Warin gehörte zu den Getreuen Karlmanns (Ann. Lauriss., ad 771. Mon. Germ. hist., SS. I. 148) und beteiligte sich an der Uebertragung der Gebeine des hl. Nazarius nach Lorsch im Jahre 765 (Chron. Lauresh., Mon. Germ. hist., SS. XXI, 343).

12 in 11 zu ändern. Danach ergibt sich der 19. April 812 oder 811. — D'Herbomez findet wieder alles in Ordnung.

46. Anno IX regni Lodovici imperatoris. — Das neunte Jahr Ludwigs des Frommen reicht vom 28. Januar 822 zum 27. Januar 823. Hier wie in den folgenden Urkunden nimmt d'Herbomez auf den Tag des Regierungsanfangs keine Rücksicht.

47. Anno XI imperii Hlodovici imperatoris. — Vom 28. Januar 824 zum 27. Januar 825.

48. Anno, quo supra. — Vom 28. Januar 824 zum 27. Januar 825. Der chronologische Zweifel, der d'Herbomez infolge der Angabe der Gallia Christiana aufsteigt, der hier genannte Drogo sei erst 826 Bischof von Metz geworden, ist unbegründet, da derselbe bereits 823 auf den bischöflichen Stuhl erhoben wurde¹⁾.

49. Anno XXII domni Hlodovici, serenissimi imperatoris. — Vom 28. Januar 835 zum 27. Januar 836.

50. Anno nono imperii Lotharii regis. — Vom 20. Juni 848 zum 19. Juni 849 reicht das neunte Jahr Lothars, wenn man seine Regierung mit dem 20. Juni 840, dem Todestage Ludwigs des Frommen, beginnen lässt. Doch ist zu bemerken, dass er selbst auch von 838, dem Jahre der Reichsteilung, ausgeht, wie sich bei Besprechung der Urkunde 68 zeigen wird.

51. Anno, quo supra. — Vom 20. Juni 848 zum 19. Juni 849.

52. Anno regni Lotarii imperatoris X, VII Kalendas Aprilis. — Die Urkunde ist vom 26. März 850, während d'Herbomez mit dem Kartularschreiber an 849 festhält.

53. Anno, quo supra. — Vom 20. Juni 849 zum 19. Juni 850.

54. Anno XII regni Lotharii. — Vom 20. Juni 851 zum 19. Juni 852.

56. Anno, quo supra. — Da nach Angabe des Schreibers die Zeugen mit denen in 55 übereinstimmen, so ist auch wohl 56 vom 8. Juli 856.

57. Anno II Lotharii regis. — Da Lothar I. etwa Mitte September 855 abdankte und am 29. September desselben Jahres starb, so reicht das zweite Jahr seines Nachfolgers vom 29. September 856 zum 28. September 857.

¹⁾ Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II², S. 792. Leipzig 1900.

58. Anno, quo supra. — Vom 29. September 856 bis zum 28. September 857.

59. Anno IIII Lotharii iunioris. — Vom 29. September 858 bis zum 28. September 859.

60. Anno VIII Lotharii iunioris. — D'Herbomez setzt die Urkunde mit dem Kartularschreiber in das Jahr 863. Doch lässt sich der Zeitraum noch näher bestimmen. Der äusserste Termin ist nämlich der 28. September 863, mit dem das achte Jahr Lothars endigt. Der Anfangstermin ist die Metzzer Synode vom Juni 863¹⁾, die in der Urkunde erwähnt wird. Also von Juni bis zum 28. September 863.

61. Die III Nonas Novembris . . . , anno VIII regnante domno Lothario, nobilissimo rege. — Während der Kartularschreiber und d'Herbomez als Datum dieser Urkunde den 3. November 864 annehmen, führt das Regierungsjahr zum 3. November 863.

62. Anno, quo supra. — Vom 29. September 863 zum 28. September 864.

63. Anno primo Bettonis abbatis, . . . regnante Lothario, serenissimo rege. — Die Regierung Lothars II. wird zwar erwähnt, aber nicht sein Regierungsjahr. Statt des Inkarnationsjahres 864, das der Schreiber beisetzt, möchte d'Herbomez lieber 863 lesen. Jedenfalls ist, wie er richtig angibt, die Einsetzung Bettos in die Würde eines Abtes von Gorze für die genauere Datierung entscheidend. Betto wird aber in der Urkunde 60, die zwischen Juni und dem 28. September 863 erlassen ist, bereits als Abt erwähnt, scheint jedoch eben erst eingesetzt worden zu sein. Sein erstes Jahr läuft also spätestens am 28. September 864 ab, so dass die Urkunde zwischen Juni 863 und den 28. September 864 zu setzen ist.

64. Anno XIII regnante domino nostro Lothario, gloriosissimo rege. — Vom 29. September 867 zum 28. September 868.

65. Anno II post obitum Lotharii regis. — D'Herbomez hat nur das Jahr 871. Genauer muss es heissen: vom 8. August 870 zum 7. August 871, da Lothar II. am 8. August 869 starb.

66. Anno, quo supra. — Vom 8. August 870 zum 7. August 871.

67. IIII Kalendas Novembris anno VI regnante Karolo rege post decessum Lotharii iunioris in Francia. — D'Herbomez nimmt mit dem Schreiber des Kartulars das Jahr 875 an, indem er davon ausgeht,

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher, Regesten, 1267^a.

Karl der Kahle, von dem hier die Rede ist, habe seine Regierung in Lothringen erst in dem Jahre angetreten, das auf den Tod Lothars II. (8. August 869) folgte. Dem gegenüber ist zu betonen, dass der Wortlaut der chronologischen Angabe post decessum Lotharii recht gut den Ausgang vom 8. August 869 zulässt. Aber selbst wenn als Anfang der Regierungszeit der 9. September 869 angenommen wird¹⁾, an dem Karl zu Metz gekrönt wurde, so fällt unsere Urkunde noch immer in das Jahr 874. Sie ist also vom 29. Oktober 874.

68. Anno XXXVIII regni Hludovici, serenissimi regis, in orientali parte Frantia regnantis. — Die Benediktiner sowohl²⁾ als d'Herbomez setzen unter diese Königsurkunde anno VIII regni Hludovici, ohne anzugeben, dass im Kartular XXXVIII steht, die XXX jedoch mit hellerer Tinte durchgestrichen ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass XXXVIII die richtige Lesart sein muss.

Es befindet sich nämlich im Bezirksarchiv zu Metz³⁾ eine Originalurkunde Ludwigs des Deutschen für St. Arnulf, die mit unserer Urkunde 68 grosse Aehnlichkeit hat. Beide erwähnen den Tod des Adventius (31. August 875), ohne dessen Nachfolger zu nennen; beide sprechen von einem Eingreifen des Trierer Erzbischofs Bertulf; beide sind in Metz ausgestellt und vom Diakon Liutprand in Vertretung des Erzkaplans abgefasst; beide suchen die unglücklichen Folgen, die des Adventius Regierung für die Metzzer Klöster gehabt, wieder gut zu machen. Es kann mit Gewissheit behauptet werden, dass die Urkunde 68 bei derselben Gelegenheit erlassen worden ist wie die Urkunde für St. Arnulf, bei einem Aufenthalte Ludwigs zu Metz. Und da die Urkunde für St. Arnulf vom 23. November 875 ist, so wird auch die Urkunde 68, wenn nicht auf denselben Tag, dann doch in dessen unmittelbare Nähe zu setzen sein. Nun gibt aber die Originalurkunde als Regierungsjahr Ludwigs das XXXVIII. an, indem sie von der Teilung des Jahres 838 ausgeht. Dem entsprechend ist auch im Kartular die Zahl XXXVIII die richtige; die Durchstreichung der XXX ist von jemand vorgenommen worden, der die Rechnung vom Jahre 838 ab nicht kannte.

Die Urkunde ist also nicht vom Jahre 876, wie der Kartularschreiber und d'Herbomez behaupten, sondern, wie schon Böhmer-

¹⁾ An eben diesem 9. September 869 stellt Karl zu Metz für St. Arnulf eine Urkunde aus und spricht darin von anno primo in successione regni Hlotharii. Dom Calmet, Histoire de Lorraine. Ausgabe von 1728. II, Preuves, 309.

²⁾ Histoire de Metz, III, Preuves, 39.

³⁾ H. 29.

Mühlbacher angibt¹⁾, vom Jahre 875, und noch genauer ungefähr vom 23. November 875. Es kann dies um so mehr angenommen werden, als am 21. und 25. November desselben Jahres ähnlich lautende Urkunden auch für St. Martin und St. Glossindis erlassen worden sind²⁾.

Zum Beweise dafür, wie der Kartularschreiber seine chronologische Vorlage behandelt, setzen wir die Daten der Originalurkunde für St. Arnulf und der Urkunde 68 hieher.

St. Arnulf.

Data VIII Kalendas Decembris anno XXXVIII regni Hludowici, serenissimi regis, in orientali parte Frantia regnante, et adeptionis regni Hlotharii VI, indictione VIII.

Urk. 68.

Actum anno ab incarnatione Domini DCCCLXXVI, indictione IX, epacta XXII, concurrente VII, anno XXXVIII regni Hludovici, serenissimi regis, in orientali parte Frantia regnantis.

69. Anno VI adeptionis regni Ludovici, gloriosissimi regis. — Marichal erblickt in dem Ludwig, dessen Regierungsjahre hier angegeben werden, den jüngeren Ludwig und setzt die Urkunde zwischen den 28. August 881 und den 20. Januar 882. Die Lösung ist gewiss annehmbar. Wenn er aber dann mit d'Herbomez meint, Ludwig der Deutsche könne ohne Aenderung des Regierungsjahres nicht in Betracht kommen, so irrt er. Denn die Herrschaft Ludwigs des Deutschen lässt sich auch, wie dieser selbst in der Urkunde vom 23. November 875 für Skt. Arnulf tut³⁾, vom 8. August 870 ab berechnen. Sein sechstes Jahr beginnt alsdann am 8. August 875. Da aber Walo erst am 21. März 876 Bischof wurde, so läge die Urkunde zwischen dem 21. März und dem 7. August 876. Welches von beiden Daten den Vorzug verdient, lässt sich kaum entscheiden. Zu bemerken ist nur, dass die Urkunde 71, die einen Rückverweis auf vorliegende Nummer enthält, eher in die Regierung Ludwigs des Jüngern zu setzen ist. Ob dadurch die Datierung der Urkunde 69 beeinflusst wird, so dass auch für diese das spätere Datum anzunehmen wäre, lassen wir dahingestellt.

70 und 71. Anno, quo supra. — Bei der Urkunde 70 ist d'Herbomez eher für 876 als für 874, bei der Urkunde 71 gibt er nur das Jahr 876 an. Marichal, der die Urkunde 69 in die Zeit vom 28. August 881 zum 20. Januar 882 gelegt hat, hält dies sechste Jahr Ludwigs des Jüngern

¹⁾ Regesten, 1. Aufl. (855—918), No. 1473.

²⁾ Ebd. No. 1472, 1474.

³⁾ Vgl. unsere Abhandlung zu Urkunde 68.

auch hier für möglich, ohne dasjenige Ludwigs des Deutschen, das nach ihm vom 8. August 874 bis zum 7. August 875 reicht, auszuschliessen. Wir haben schon bei Besprechung der Urkunden 68 und 69 gezeigt, dass für die Regierung Ludwigs des Deutschen als Anfang nicht bloss der Tod Lothars II. (8. August 869), sondern auch der Vertrag von Mersen (8. August 870) gilt. Das sechste Jahr Ludwigs des Deutschen kann somit auch erst am 8. August 875 beginnen. Doch dies nur nebenbei. Vorerst müssen die beiden Urkunden 70 und 71 genauer untersucht werden.

In der Urkunde 70 macht ein Priester Sicco an die Abtei Gorze eine Schenkung, deren Inhalt er in 71 unter der Form einer Prekarie wieder zurückerhält. Nach dem Kartularschreiber sind beide Urkunden aus demselben Jahre. Das scheint höchst unglaublich. Die Urkunde 70 ist nämlich nach eigener Angabe in Gorze ausgestellt, die Urkunde 71 wegen der vielen unterzeichnenden Gorzer Mönche wohl ebenfalls in Gorze. Und doch sind beide Zeugenreihen gänzlich verschieden. Zudem wird in 70 kein Abt erwähnt, wohl aber in 71. Nun ist es aber im Kartular bei allen anderen zusammengehörigen Urkunden Gebrauch, dass sowohl die Schenkung den Abt nennt als die Prekarie; man vergleiche die Nummern 21—22, 29—30, 33—34, 37—38, 42—43, 50—51, 55—56, 57—58. Daraus glauben wir schliessen zu dürfen, dass 70 und 71 unter verschiedenen Verhältnissen entstanden sind, die zweite zur Zeit des Abtes Bovo, die erstere zu einer Zeit, wo das Kloster ohne Abt war.

Welches sind nun diese Jahre?

Bovo tritt als Propst in der Urkunde 65 vom Jahre 870—871 auf. In der Königsurkunde 72 vom 10. Mai 879 scheint die Abtei dem Bischof Walo zu unterstehen. Laut Urkunde 73, die der Schreiber durch Rückverweisung in die Zeit vom 28. August 878 zum 27. August 879 verlegt, ist Bovo bereits Abt. Er wäre es also nach dem 10. Mai und vor dem 28. August 879 geworden. Ist diese Annahme richtig, so muss die Urkunde 71, in der Bovo als Abt genannt wird, in die Zeit Ludwigs des Jüngern fallen und somit zwischen dem 28. August 881 und dem 20. Januar 882 liegen, weil hier das sechste Jahr Ludwigs des Jüngern durch dessen Tod abgebrochen wird.

Da Bovo spätestens am 27. August 879 Abt von Gorze geworden ist, so liegt die Urkunde 70 sehr wahrscheinlich vor dieser Zeit. Sie muss aber auch nach 863—864 erlassen worden sein, da in diesem Jahre laut der Urkunde 63 das Kloster dem Abte Betto unterstand. Also zwischen 863/64 und 879, doch so, dass sie letzterem Zeitpunkte näher kommt.

Zum Schlusse müssen wir gestehen, dass uns die Echtheit dieser beiden Urkunden nicht über allen Zweifel erhaben dünkt.

72. VI Idus Maii . . . , anno III regni Ludovici in orientali Frantia regnantis. — Die Urkunde ist vom 10. Mai 879, während d'Herbomez sie fälschlich in das Jahr 878 setzt.

73. Anno, quo supra. — Das dritte Jahr Ludwigs des Jüngern reicht vom 28. August 878 zum 27. August 879. Da aber laut der Urkunde 72 das Kloster Gorze am 10. Mai 879 noch ohne Abt zu sein scheint, während hier Bovo als Abt auftritt, so liegt die Urkunde zwischen dem 11. Mai und dem 27. August 879. D'Herbomez schreibt sie dem Jahre 878 zu.

74. Anno V adeptionis regni domni Hlodovici, gloriosissimi regis. — Gemeint ist hier, wie sich aus dem Inhalt der Urkunde ergibt, Ludwig der Jüngere, dessen fünftes Jahr vom 28. August 880 zum 27. August 881 reicht.

75. Dass die Urkunde später anzusetzen ist als 884, geben wir mit d'Herbomez gerne zu. Wir wollen dabei noch erwähnen, dass Abt Herigaud auch auf einer Urkunde für St. Arnulf erscheint, die höchst wahrscheinlich im Juli 886 zu Metz erlassen worden ist¹⁾.

76. Anno VII regnante Karolo²⁾ imperatore, filio Lodovici regis. — D'Herbomez hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, das siebente Jahr Karls des Dicken mit dem Inkarnationsjahr 885, das der Schreiber angibt, in Einklang zu bringen. Es braucht jedoch auf die Auflösung des Schreibers keine Rücksicht genommen zu werden. Lässt man also, wie in der Kaiserurkunde 198, die Regierungsjahre Karls von seiner Krönung am 12. Februar 881 ausgehen, so reicht das siebente Jahr vom 12. Februar 887 bis zu seiner Absetzung im November 887.

So weit wäre alles in Ordnung. Allein wir haben starke Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde. Auffällig ist zunächst das starke Hervortreten des Gorzer Vogts bei dem Tauschvertrag. Eine solche Thätigkeit erscheint, abgesehen von dieser Urkunde 76, zum erstenmal in der Urkunde 96, die angeblich vom Jahre 936-937 ist. Störend wirkt alsdann das Vorkommen des Dekans Walter im Jahre 887, da durch die Urkunden 71, 75 und 83 für die Jahre 881-882 und 894-895 als Dekan der Mönch Optatus belegt ist und es unwahrscheinlich klingt,

¹⁾ Bénéd., Histoire de Metz, I, 644. — Böhmer-Mühlbacher, Regesten, 1673 a. — Das Original befindet sich im Bezirksarchiv zu Metz, H. 29.

²⁾ So steht in der Handschrift; d'Herbomez hat Karlo.

dass die Stelle in der Zwischenzeit durch einen andern eingenommen worden sei. Endlich ist die Zeugenliste so zusammengesetzt, dass die erste Hälfte fast nur die Unterzeichner der Urkunde 71, die zweite Hälfte meist nur die der Urkunde 83 wiedergibt, wie folgende Tafel zeigt.

Zeugen von 76.

Ratcherus (Schreiber, fehlt)	Lodowinus (83)
Waltarus (71)	Arno (83)
Ragnerus (71)	Gislebertus (83)
Winemannus (71)	Anglevertus (fehlt in 71 und 83, steht in 67)
Fulquinus (71)	Teudo (83)
Adelherus (71)	Wichardus (83)
Optatus (71)	Ancedolius (83)
Harimannus (71)	Radowardus (fehlt in 71 und 83, steht in 75, 78, 91)
Barnerus (71)	Agredus (83)
Siginus (71 und 83)	Barnerus (83)
Farnulfus (71 und 83)	Audinus (83)
Ratcherus (in 71 ein Richerus)	Adelmodus (83)
Godefridus (71)	Segerannus (83)
Agilus (71)	Ardowicus (= Harduinus in 83?)
David (71)	Wacherus (fehlt)
Soiperus (71 und 83)	Ratcherus (Schreiber, fehlt)
Sarowardus (71 und 83)	
Erencus (71 und 83)	

Wenn auch bei der Unterzeichnung der Urkunden, wie zu vermuten ist, zur Bestimmung der Reihenfolge auf die Würde, das Alter und die Länge der Angehörigkeit zum Kloster Rücksicht genommen wurde, so ist doch die Uebereinstimmung der Zeugen in der Urkunde 76 mit denjenigen von 71 und 83 so gross, dass sie kaum auf Wahrheit beruhen kann. Tritt dieser Umstand zu den obigen hinzu, so darf mit Recht die Echtheit dieser Urkunde angezweifelt werden.

77. Anno VIII regnante Karolo rege feliciter. — So gibt d'Herbomez das Datum; er vergisst dabei zu sagen, dass ursprünglich anno III dastand und die V übergeschrieben worden ist; wie uns dünkt, von anderer Hand. Damit würde, wenn man die Jahre Karls vom 20. Januar 882 an zählt, die Urkunde in die Zeit vom

20. Januar 884 zum 19. Januar 885 fallen. Gilt dagegen als Ausgang die Kaiserkrönung vom 12. Februar 881, so endigt das dritte Jahr am 11. Februar 884 und beginnt für unsere Urkunde am 22. April 883, da erst an diesem Tage Robert, der Aussteller der Urkunde, Bischof von Metz wurde. Freilich setzt der Kartularschreiber die Urkunde in das Jahr 886 und deutet damit an, dass er das VIII. Jahr Karls vor sich zu haben wähnte, da er in Nummer 76 dem VII. Jahr die Zahl 885 entsprechen lässt. Doch kann noch immer ein Irrtum seinerseits vorgelegen haben, den ein späterer dann verbessern zu müssen glaubte.

Wie dem auch sein mag, die Echtheit dieser Urkunde wird von d'Herbomez und Marichal mit guten Gründen angefochten. Wir machen noch auf den Satz Lodouini abbatis, qui his temporibus abbatiam Gorzientem tenebat aufmerksam, der ganz wie eine Niederschrift aus späterer Zeit aussieht. Sollte ferner der Abt Haldin, an dessen Stelle Adelgar unterschreibt, nicht ein Wiederhall jenes Abtes Aldin sein, den die Urkunden 46 bis 49 für die Jahre 822—836 beglaubigen?

80. Anno I regnante Arnulfo rege. — Von November 887 bis November 888. In dieser wie in den folgenden Urkunden gibt d'Herbomez immer nur das bürgerliche Jahr an.

81. Anno III regnante Arnulfo, serenissimo rege. — Von November 889 bis November 890.

82. Anno VII Arnulfi regis. — Von November 893 bis November 894.

83. Anno VIII regni Arnulfi regis. — Von November 894 bis November 895.

84. Anno, quo supra. — D'Herbomez hält es für unmöglich, dass Urkunde 84 aus demselben Jahre ist wie 83, da in letzterer Lodowin noch Abt sei, in ersterer dagegen das Kloster ohne Abt zu sein scheine. Wir sehen den Grund dieses Einwandes nicht ein, da ein Wechsel in der Leitung der Abtei doch im Verlauf desselben Jahres eintreten kann und der Tod oder die Entfernung des Abtes doch von einem Tag zum andern das Kloster verwaist machen muss. Die Urkunde ist also von November 894 bis November 895.

85. Anno X Arnulfi regis. — Von November 896 bis November 897.

86. D'Herbomez hat auf die Uebereinstimmung der Zeugenreihe in Urkunde 83 mit der von Urkunde 86 hingewiesen. Die Gegenüberstellung zeigt das genauer.

83.	Lodouini abbatis Obtatus decanus Seguinus Farnulfus Soyperus Sarowardus Erencus Harno Gislebertus Teudo Wiardus Ancedolius Agredus Barnerus Audinus Adelmodus Seirannus (in 86 oben) Harduinus (? =)	86.	Robertus episcopus Rodulfus abbas Seguinus decanus Farnulfus Soiperus Sarowardus Erengus Harno Gislebertus Teudo Ancedolius Agredus Barnerus Segerannus (in 83 später) Audinus Adelmodus Ardowicus Johannes (in 83 unten) Becio Aftagius Gisaldus Wandelmarus Teuthaldus Godderannus Aminicus (folgen viele Namen)
Aftagius Queldo Wandelmarus Teultaldus Goderannus Haminius Vuhardus			

Die Urkunde 83 ist von 894/95, die Urkunde 86 von 902/03. Die zeitliche Nähe kann somit eine gewisse Uebereinstimmung noch erklären. Als neues Hemmnis tritt dann die grosse Zahl sonst unbekannter Namen hinzu, die sich in 86 der oben angegebenen Reihe anschliessen. Wir vermögen daher ein Gefühl des Zweifels nicht zu unterdrücken.

87. Anno XI Lodovici regis. — Gemeint ist Ludwig das Kind, dessen elftes Jahr vom 4. Februar 910 zum 3. Februar 911 reicht.

88. Anno, quo supra. — Vom 4. Februar 910 zum 3. Februar 911.

89. Anno I regnante Karolo rege, filio regis Lodovici. — Nachdem Ludwig das Kind am 24. September 911 gestorben war, gelangte Karl der Einfältige am Ende des Jahres zur Herrschaft in Lothringen. Das erste Jahr reicht also von Ende 911 bis Ende 912.

90. Anno III regnante domno Karolo rege in regno Lotarii quondam regis feliciter. — Von Ende 913 bis Ende 914.

91. Anno XI Karoli regis. — Von Ende 921 bis Ende 922.

Zum Schlusse geben wir in der Reihenfolge des Urkundenbuches die Daten, wie sie sich nunmehr nach den Untersuchungen von d'Herbomez und Marichal und den unserigen gestalten.

1. 20. Mai 748	31. 9. Okt. 791 — 8. Okt. 792
2. 25. Mai 755	32. 9. Okt. 790 — 8. Okt. 791
3. 25. Mai 755 (unecht)	33. 21. Dez. 795
4. 18. oder 23. Mai 757	34. dto.
5. Nov. 757 — Nov. 758	35. 9. Okt. 794 — 8. Okt. 795
6. 15. Mai 760	36. dto. dto.
7. 1. Januar 766 (?)	37. dto. dto.
8. 19. Mai 765 (echt?)	38. dto. dto.
9. 15. Juni 762 (unecht)	39. 9. Okt. 796 — 8. Okt. 797
10. 762 (unecht)	40. dto. dto.
11. 25. Mai 766 (unecht)	41. 25. Dez. 801 — 8. Okt. 802, oder 25. Dez. 802 — 8. Okt. 803
12. 9. Okt. 768 — 8. Okt. 769	42. 28. Februar 804
13. dto. dto.	43. dto.
14. 9. Dezember 770	44. 19. April 811 oder 812
15. 9. Okt. 770 — 8. Okt. 771	45. 23. März 815
16. dto. dto.	46. 28. Januar 822 — 27. Januar 823
17. April - Mai 772 oder Februar- März 773	47. 28. Januar 824 — 27. Januar 825
18. 29. Sept. 869 (?)	48. dto. dto.
19. Ende 913 — Ende 914 (?)	49. 28. Januar 835 — 27. Januar 836
20. 5. Mai 773	50. 20. Juni 848 — 19. Juni 849
21. 6. Mai 775	51. dto. dto.
22. dto.	52. 26. März 850
23. 9. Okt. 774 — 8. Okt. 775	53. 20. Juni 849 — 19. Juni 850
24. 20. Juni 776	54. 20. Juni 851 — 19. Juni 852
25. 22. Januar 775	55. 8. Juli 856
26. 11. Aug. 786	56. dto.
27. 11. Juni 788	57. 29. Sept. 856 — 28. Sept. 857
28. 9. Okt. 785 — 8. Okt. 786	58. dto. dto.
29. 27. Febr. 791	59. 29. Sept. 858 — 28. Sept. 859
30. dto.	60. Juni — 28. Sept. 863

61. 3. November 863	78. c. 916 (?)
62. 29. Sept. 863 — 28. Sept. 864	79. c. 886
63. Juni 863 — 28. Sept. 864	80. Nov. 887 — Nov. 888
64. 29. Sept. 867 — 28. Sept. 868	81. Nov. 889 — Nov. 890
65. 8. August 870 — 7. August 871	82. Nov. 893 — Nov. 894
66. dto. dto.	83. Nov. 894 — Nov. 895
67. 29. Oktober 874	84. dto. dto.
68. c. 23. Nov. 875	85. Nov. 896 — Nov. 897
69. 21. März — 7. Aug. 876, oder 28. Aug. 881 — 20. Januar 882	86. 4. Febr. 902 — 3. Febr. 903.
70. vor dem 27. Aug. 879	87. 4. Febr. 910 — 3. Febr. 911
71. 28. Aug. 881 — 20. Januar 882	88. dto. dto.
72. 10. Mai 879	89. Ende 911 — Ende 912
73. 11. Mai — 27. Aug. 879	90. Ende 913 — Ende 914
74. 28. Aug. 880 — 27. Aug. 881	91. Ende 921 — Ende 922
75. 894 (?)	198. 17. Mai 882.
76. 12. Februar — Nov. 887 (echt?)	
77. 22. April 883 — 11. Febr. 884. oder 20. Januar 884 — 19. Januar 885 (unecht)	